

**Satzung über Erhebung von  
Benutzungsgebühren (Elternbeiträgen)  
für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Bad Wildbad  
in der Fassung vom 01.03.2019**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. a. F. in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) i. d. a. F. hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad am 04.07.2017 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert mit Beschluss vom 29.01.2019:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

1. Die Stadt Bad Wildbad unterhält und betreibt die Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Die Rechtsverhältnisse aus der Benutzung werden in einer Benutzungsordnung geregelt.
2. Zur teilweisen Deckung des entstandenen Aufwandes werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen Benutzungsgebühren gemäß § 6 erhoben.
3. Gebührenmaßstab ist
  - die Art der Einrichtung,
  - der Umfang der Betreuungszeit,
  - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
4. Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist diese Gebühr auch für Ferienzeiten und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu bezahlen. Im Kindergarten sind grundsätzlich 11 Monate gebührenpflichtig, in der Krippe 12 Monate. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Kinderbetreuungseinrichtung.
5. Die Gebühren gelten jeweils für einen Betreuungsplatz.

**§ 2  
Kinderbetreuungseinrichtungen**

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Die Krippenbetreuung mit zusammenhängender Öffnungszeit und einem Betreuungsangebot von durchgehend 6 Stunden.
2. Die Kindergärten mit zusammenhängender Öffnungszeit und einem Betreuungsangebot von durchgehend 6 Stunden.
3. Die Krippen und Kindergärten mit Ganztagesbetreuung und einem Betreuungsangebot (mit Verpflegung) von durchgehend 9 Stunden.

### **§ 3** **Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

1. Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
2. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
3. Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
4. Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen anzudrohen.

### **§ 4** **Gebührenschildner**

1. Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Kinderbetreuungseinrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung beantragt haben.
2. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### **§ 5** **Entstehung, Fälligkeit und Bemessung der Gebühr**

1. Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (Kalendermonat), erstmals in dem Kalendermonat, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
2. Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis beendet wird.
3. Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Mit Eintritt in die Betreuung und beim Austritt aus der Betreuung wird im laufenden Monat das volle Entgelt erhoben.
4. Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums fällig. Mit der Anmeldung des Kindes für die Kinderbetreuungseinrichtung sollte der Gemeinde eine Abbuchungsermächtigung für die Gebühr erteilt werden.
5. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig

ein Betreuungsangebot, so wird der jeweilige Betrag pro Kind erhoben. Ändert sich die Zahl der anzurechnenden, im Haushalt lebenden Kinder, so wird die Gebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Veränderung der Verhältnisse folgt. Die Sorgeberechtigten haben die Stadtverwaltung rechtzeitig über die Veränderung der Familienverhältnisse zu unterrichten und den entsprechenden Antrag zu stellen.

**§ 6  
Benutzungsgebühren  
ab dem 01. März 2019**

**1. Kindergarten mit Regelöffnungszeit und zusammenhängender Öffnungszeit**

Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) betragen monatlich:

Für Krippenkinder (12 Monatsbeiträge)

für jedes Kind 248,00 €

Für Kindergartenkinder (11 Monatsbeiträge)

- a) für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind 155,00 €
- b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern 119,00 €
- c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern 79,00 €
- d) für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern 45,00 €

**2. Kindergarten mit Ganztagesbetreuung**

Für die Ganztagesbetreuung sowie die Betreuungsform mit Auswahl zwischen Ganztagesbetreuung und Regelöffnungszeit bzw. zusammenhängender Öffnungszeit werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

Für Krippenkinder (12 Monatsbeiträge)

Gebühr für jedes Kind		
Anzahl Tage	5	353,00 €
	4	332,00 €
	3	311,00 €
	2	290,00 €
	1	269,00 €

Für Kindergartenkinder (11 Monatsbeiträge)

Gebühren je Kind		Anzahl Kinder unter 18 Jahren			
		1	2	3	4
Anzahl Tage	5	260,00 €	224,00 €	184,00 €	150,00 €
	4	239,00 €	203,00 €	163,00 €	129,00 €
	3	218,00 €	182,00 €	142,00 €	108,00 €
	2	197,00 €	161,00 €	121,00 €	87,00 €
	1	176,00 €	140,00 €	100,00 €	66,00 €

In begründeten Ausnahmefällen kann die Ganztagesbetreuung zusätzlich zur Betreuung mit Regelöffnungszeit bzw. zusammenhängender Öffnungszeit für einzelne Tage gebucht werden. Der Tagessatz beträgt in diesen Fällen zusätzlich zur Monatsgebühr für die Regelbetreuung: 20,00 € pro Tag/Kind

### § 7 Verpflegungskostenpauschale

Für die Ganztagesbetreuung und die Betreuungsform mit zusammenhängender Öffnungszeit („6-Stunden-Gruppen“) im Kindergarten werden für das Mittagessen zusätzlich folgende monatlichen Pauschalkosten erhoben:

Essen	Tage je Woche				
	5	4	3	2	1
je Kind pro Monat	48,00 €	36,00 €	24,00 €	16,00 €	8,00 €

Der Tagessatz für die Teilnahme am Mittagessen beträgt 2,00 € pro Essen/Kind.

### § 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.
2. Die Änderung der Satzung tritt am 01. März 2019 in Kraft.

Bad Wildbad, den 29.01.2019

  
Klaus Mack  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Wildbad geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.